

Satzung des Vereins

Stiftung Bürgerschloss Bredeneek e.V.

Präambel

Das Schloss Bredeneek, nördlich von Preetz in der Gemeinde Lehmkuhlen gelegen, ist ein Herrenhaus im Stil des Neoklassizismus, das in den Jahren 1898 – 1902 seine heutige Form erhielt. Als herausragendes Kulturdenkmal steht es unter Denkmalschutz. Mit seiner überwiegend sanierten 2.700 qm Nutzfläche und dem 6 ha großen Park mit repräsentativem altem Baumbestand hat das Schloss ein großes und besonderes Potential für eine multifunktionale Nutzung.

Die Eigentümer des Schlosses Bredeneek, Angela und Jürgen Paustian, wollen dieses Potential dauerhaft der Öffentlichkeit in der Form einer privaten rechtsfähigen Stiftung zur Verfügung stellen. Mit dem Verein „Stiftung Bürgerschloss Bredeneek e.V.“ soll dieses Vorhaben vorbereitet und nachhaltige Grundlagen für eine Stiftung geschaffen werden. Die Gemeinde Lehmkuhlen würdigt das besondere Engagement und die damit verbundene Übernahme gesellschaftlicher Mitverantwortung durch die Eigentümer. Sie unterstützt diese Absichten nachdrücklich.

Es ist das gemeinsame Ziel, den in der beabsichtigten Stiftung zum Ausdruck kommenden Gemeinsinn der Eigentümer zu nutzen, um zu weiterem Gemeinsinn „anzustiften“. Damit wird die überragende Rolle aufgenommen, die praktizierter Gemeinsinn bei der Entwicklung unserer kommunalen und regionalen Gemeinschaft und damit in der gesamten Gesellschaft hat. Unter dem Begriff der „Bürgergesellschaft“ sollen die theoretischen Grundlagen für die weitere Entwicklung einer solchen Gesellschaft verbreitet und praktische Unterstützung für bürgerschaftlich Engagierte gegeben werden.

Bürgergesellschaft ist das Leitbild einer demokratisch verfassten Gesellschaft, in der Menschen in ihrer Funktion als Bürgerinnen und Bürger gemeinschaftlich Verantwortung für die Gestaltung der Gesellschaft übernehmen. Praktisch wird die Bürgergesellschaft in der Ausübung und Förderung des dafür erforderlichen bürgerschaftlichen Engagements.

Die Bürgergesellschaft operiert in der Form des kommunikativen Netzwerkes. Deshalb ist es für die Entwicklung der Bürgergesellschaft wesentlich, die Möglichkeiten zur Kommunikation und zur Vernetzung zu verbessern. Genauso existentiell ist aber auch die beteiligungsorientierte Entwicklung von Organisationen in allen Funktionsbereichen der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ist die Förderung der Fähigkeiten der systemisch-evolutionären Gestaltung von Veränderung und Entwicklung durch Anwendung biokybernetischer Grundsätze genauso wichtig wie die Förderung der kommunikativen Fähigkeiten und der Fähigkeiten zum vernetzten Denken.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Stiftung Bürgerschloss Bredeneek e. V". (im Folgenden "Stiftungsverein" genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lehmkuhlen, Schloss Bredeneek.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - der Sanierung und Erhaltung des unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmals „Herrenhaus und Park Bredeneek“,
 - der Bürgerbildung in den Bereichen
 - des Leitbildes einer Bürgergesellschaft,
 - des systemisch evolutionären und vernetzen Denkens
 - sowie kommunikativer Fähigkeiten.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Herrenhauses und des Parks Bredeneek oder die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung derartiger Maßnahmen an die Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigten,
 - die Entwicklung und Nutzung des Schlosses und des Parks zu einem der Öffentlichkeit zugänglichen überregionalen Zentrum für Bürgerbildung und Bürgerbegegnung,
 - die Durchführung von Großgruppenveranstaltungen, Workshops, Seminaren, Vorträgen, Kongressen etc.,
 - den Transfer von Wissen durch eigene Publikationen und die Sammlung und Bereitstellung von Publikationen Dritter in gedruckter und digitaler Form,
 - kulturelle Betätigung im Schloss Bredeneek im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein kann sich bei Bedarf anderen Verbänden und Organisationen anschließen, wenn dies zur Erfüllung des Satzungszwecks dienlich ist. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Finanzierung der Vereinsarbeit bzw. –zwecke erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Kapitalerträge, kommunale Beiträge, Projektfördermittel, öffentliche Bildungsmittel, Spenden und Sponsoring, sonstige Drittmittel sowie durch Erträge aus wirtschaftlichen Vereinstätigkeiten, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann der Verein auch Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.
- (5) Den durch den Verein Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lehmkuhlen. Diese hat das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken entsprechend der Vereinszwecke zu verwenden.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(8) Der Verein kann im Rahmen des § 58 Ziff. 6., 7. und 11. Abgabenordnung seine Mittel einer Rücklage bzw. seinem Vermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Stiftungsvereins unterstützt. Dabei wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Ordentliche Mitglieder können außer der Gemeinde Lehmkuhlen nur natürliche Personen sein. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand begründet. Der Vorstand entscheidet abschließend innerhalb von sechs Wochen über den Aufnahmeantrag. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod,
- Auflösung (bei juristischen Personen),
- Austritt,
- Ausschluss.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig; er ist schriftlich zu erklären.

(5) Ein Vereinsmitglied, welches das Ansehen des Stiftungsvereins schädigt oder dessen Arbeit beeinträchtigt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu dem beanstandeten Verhalten Stellung zu nehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er wird im ersten Quartal eines Jahres fällig. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres, erfolgt keine Beitragsersattung.

(2) Für die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder des Stiftungsvereins können unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden. Der oder die Eigentümer des Schlosses Bredeneek ist / sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kuratorium
- die Kassenprüfer bzw. -prüferinnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung weiterer Vorstandsmitglieder,
- Wahl des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin,
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds oder eines Kurators,
- Befreiung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- Entscheidung über die Zugehörigkeit des Vereins zu anderen Verbänden und Organisationen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(6) Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung entscheiden, muss die Einladung den geltenden und den zu beschließenden Wortlaut der Satzung enthalten.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder können bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Stiftungsvereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

(2) Der Vorstand besteht aus

- dem Eigentümer des Schlosses Bredeneek, bei einer Mehrheit von Eigentümern einem Vertreter nach Bestimmung der Eigentümer,
- der Gemeinde Lehmkuhlen, vertreten durch den Bürgermeister oder einem Mitglied aus der Gemeindevertretung, das für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung von der Gemeinde zu bestimmen ist,
- mindestens einer und bis zu drei weiteren, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden natürlichen Personen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (postalisch, Telefax, E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Wenn alle Mitglieder zustimmen, kann ausnahmsweise auf eine oder mehrere Form- oder Fristenfordernisse verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

(5) Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein solches Vorstandsmitglied durch Mandatsniederlegung oder Tod aus, ist der Vorstand berechtigt, sich entsprechend selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstands gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen bestellen, die die Geschäfte des Vereins oder Teilbereiche hiervon führen. Der Umfang der Vertretungsvollmacht ergibt sich aus dem jeweiligen Anstellungsvertrag.

§ 10 Das Kuratorium

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Kuratorium eingerichtet. Das Kuratorium soll aus neun Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen bestehen, die möglichst über Erfahrungen bzw. Kompetenzen im Stiftungswesen, der Vereinsführung oder den verfolgten Vereinszwecken verfügen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand unbeschadet der ihm nach dieser Satzung sonst zugewiesenen Befugnisse in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen und fördert den Verein ideell. Insbesondere hat das Kuratorium die Aufgabe und haben die Mitglieder des Kuratoriums das Recht, dem Vorstand Vorschläge für die Vereinsführung zu machen.

(3) Die Berufung und die Abberufung der Kuratoren erfolgt durch den Vorstand. Kuratoren werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Bei Abberufung hat das Kuratoriumsmitglied ein Widerspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet abschließend.

(4) Die innere Ordnung regelt das Kuratorium in eigener Verantwortung. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Zwei als Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen gewählte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, kontrollieren die Buchhaltung des Vorstands und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) In jedem Jahr wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin, so dass sich eine personelle Überschneidung ergibt.

§ 12 Anpassung des Vereins an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Vereinszwecks von Vorstand und Mitgliederversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie nach Beratung durch das Kuratorium durch übereinstimmende Beschlüsse einen neuen Vereinszweck beschließen. Der Beschluss des Vorstandes ist einstimmig zu fassen.

§ 13 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht zulässig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung mit Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine solche zu ersetzen, mit welcher der angestrebte Zweck erreicht wird.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung in der geänderten Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.04.2016 in Bredeneek beschlossen. Sie ist am 16.06.2016 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden. Mit der hierdurch erlangten Rechtskraft ist die Satzung vom 21.12.2008 außer Kraft getreten.